

Österreichische Bischofskonferenz

GENERALSEKRETARIAT

Wien, am 3. April 2014
BK 288/14

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1994, das Stabilitätsabgabegesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz und das Amtshilfedurchführungsgesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2014 – BudBG 2014)

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, zu oben genanntem Gesetzesentwurf, GZ. BMF-010000/0009-VI/1/2014, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

Die geplante Novelle des Grunderwerbsteuergesetzes bedeutet eine Veränderung für die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften beim Empfang von Zuwendungen. In Erfüllung des gemeinnützigen, mildtätigen bzw. kirchlichen Zweckes sind mit den Zuwendungen aber umfassende soziale Verpflichtungen der empfangenden Einrichtung verbunden, die einer – sonst grundsätzlich bestehenden – freien Verfügbarkeit entgegenstehen. Diese Sozialpflichtigkeit der verwalteten Mittel wird im Steuerrecht in vielfältiger Hinsicht anerkannt.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz regt aus diesem Grund an, Übertragungen an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtungen in gleicher Weise, wie die übrigen, unter § 4 Absatz 2 GrEStG angeführten Erwerbsvorgänge zu behandeln.



Peter Schipka
(Dr. Peter Schipka)
Generalsekretär
der Österreichischen Bischofskonferenz

An das
Bundesministerium
für Finanzen – VI/1 (VI/1)
Johannesgasse 5
1010 Wien